

REGELN FÜR DEN BESUCH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Besuch des LWL-Museums Zeche Nachtigall

I. Gegenstand der Nutzung

1. Träger des LWL-Museums Zeche Nachtigall ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Das Museum kann während der Öffnungszeiten in den der Allgemeinheit zugänglichen Bereichen besucht werden. Einzelne Ausstellungsräume, Gebäude oder Gebäudeteile können zeitweilig geschlossen sein.
2. Die Museumsgastronomie ist verpachtet.

II. Öffnungszeiten

1. Das Museum ist dienstags bis sonntags sowie an Feiertagen von 10 bis 18 Uhr geöffnet (Einlass bis 17.30 Uhr).
2. Abweichende Öffnungszeiten sind möglich.

III. Eintritt

Die Eintrittsgeldregelung kann dem Aushang im Kassenbereich entnommen werden. Für Sonderausstellungen und Veranstaltungen können gesonderte Eintrittsentgelte erhoben werden.

IV. Barrierefreiheit

Das Museum ist in weiten Teilen für Menschen mit Mobilitätseinschränkung zugänglich. Um Auskunft oder Hilfestellung zu erhalten, können sich Besucherinnen und Besucher an das Museumspersonal wenden.

V. Gefahrenhinweise

1. Die Gestaltung des Museumsgeländes und der Museumsgebäude orientiert sich an historischen Vorgaben. Unzureichende Lichtverhältnisse, steile Treppen, niedrige Geländer, unebene Bodenbeläge, niedrige Türöffnungen, nicht eingezäunte Teiche und Bachläufe usw. verlangen daher besondere Vorsicht.
2. Mit der Vorführung historischer Techniken können Gefahren verbunden sein.

VI. Verhaltensregeln

1. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder gefährdet und Museumsobjekte nicht beschädigt werden.
2. Kindern unter 14 Jahren ist der Museumsbesuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Ausgestellte Gegenstände dürfen nur berührt werden, wenn sie besonders gekennzeichnet sind.
4. In den Museumsgebäuden ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet. Das Rauchen ist aufgrund der Brandgefahr auf dem Museumsgelände – bis auf gekennzeichnete Bereiche – nicht gestattet.

5. Foto- und Filmaufnahmen sind im Museum nur zu privaten Zwecken zulässig. Hiervon ausgenommen sind Aufnahmen von Mitarbeitenden des Museums. Für solche sowie für Aufnahmen, die gewerblich genutzt werden sollen, ist eine vorherige Zustimmung der Museumsleitung einzuholen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Urheber- und des Persönlichkeitsrechts wird hingewiesen.
6. Das Befahren des Museumsgeländes ist nicht erlaubt. Ausnahmen genehmigt die Museumsverwaltung.
7. Maschinen und Fahrzeuge dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Ausnahmen sind besonders gekennzeichnet.
8. Hunde sind im Museumsgelände an der Leine zu führen und dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden. Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.
9. Weder vom Gelände noch aus den Gebäuden dürfen Gegenstände entfernt werden. Dies gilt auch für Mineralien und Pflanzen.
10. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

VII. Anordnung für den Einzelfall

Das Museumspersonal kann Anweisungen im Interesse des Museumsbetriebes erteilen. Diese Anweisungen sind zu befolgen.

VIII. Hausverbot

Bei Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Anweisungen des Museumspersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

IX. Haftung

1. Der LWL haftet bei Sachschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Besucherinnen und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dortmund, den 1.12.2023

I.A. Dr. Kirsten Baumann

Direktorin LWL-Museen für Industriekultur